

# Statuten des Imkervereins des Bezirkes Pfäffikon

## I. Grundsätze

- Art. 1 Der unter dem Namen „Imkerverein des Bezirkes Pfäffikon“ im Jahre 1971 gegründete Verein hat den Zweck, die Bienenzucht in praktischer und wissenschaftlicher Hinsicht zu fördern und die materiellen, sowie die idealen Interessen seiner Mitglieder zu wahren. Zweck
- Art. 2 Der Verein bildet eine Sektion des Kantonalverbandes Zürcher Bienenzüchtervereine und des VDRB. Zugehörigkeit
- Die Mitglieder des Imkerverein des Bezirkes Pfäffikon sind ebenfalls Mitglieder der Züchtervereinigung Beicher.

## II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglied des Vereins kann jeder Bienenfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern (=Mitglieder ohne Bienen, also ohne Abonnementspflicht für die Bienenzeitung) Aufnahme in den Verein
- Art. 4 Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Anerkennung der Statuten. Statuten-  
anerkennung
- Art. 5 Die Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
- Art. 6 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein und um die Hebung der Bienenzucht in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehren-  
mitglieder  
Ehrenmitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen.
- Art. 7 Das Veteranen-Abzeichen wird nach den Bestimmungen des VDRB verliehen. Veteranen

## III. Austritt und Ausschluss

- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt:  
a) Durch Austritt mit schriftlicher Erklärung auf Ende Jahr an den Vorstand  
b) Infolge Ausschluss durch die Versammlung auf Antrag des Vorstandes. Erlöschen der  
Mitgliedschaft
- Art. 9 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ausschluss
- Art. 10 Die Organe des Vereins sind:
1. Die Generalversammlung
  2. Die Vereinsversammlung
  3. Der Vorstand
  4. Die Revisoren
  5. Die Kommissionen im Umfang der ihnen zugeteilten Kompetenzen.

# Statuten des Imkervereins des Bezirkes Pfäffikon

- |         |   |                               |
|---------|---|-------------------------------|
| Art. 11 | Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Im ersten Drittel des Jahres findet die ordentliche GV statt. Diese hat folgende Traktanden zu erledigen:<br><br><ol style="list-style-type: none"><li>1. Abnahme von Protokoll und Jahresrechnung</li><li>2. Entgegennahme des Jahresberichtes</li><li>3. Festsetzung der Vereins- und Seuchenbeiträge und Entschädigungen</li><li>4. Wahl des Vorstandes und der Revisoren alle vier Jahre</li><li>5. Aufstellung des Jahresprogramms</li><li>6. Ehrungen und Ernennungen</li><li>7. Allfällige Statutenrevisionen</li></ol> | General-<br>versammlung       |
| Art. 12 | Zur Erledigung laufender Geschäfte finden je nach Notwendigkeit Vereinsversammlungen statt. Diese werden durch den Vorstand einberufen oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.  | Vereins-<br>versammlung       |
| Art. 13 | Zu den Versammlungen sind die Mitglieder mindestens zehn Tage vorher mittels Zirkular oder Publikation in den Lokalzeitungen einzuladen. Versammlungen sind nach ordnungsgemässer Einladung beschlussfähig, sofern die Geschäfte auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge zuhanden der GV sind bis 31. Dezember an den Vorstand zu richten.   | Publikation                   |
| Art. 14 | Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen notwendig. Sämtliche Wahlen erfolgen in offener oder geheimer Abstimmung. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei gleicher Stimmzahl hat der Präsident Stichentscheid.   | Beschluss-<br>fassung         |
| Art. 15 | Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.   | Zusammenset-<br>zung Vorstand |
| Art. 16 | Der Vorstand leitet den Geschäftsgang des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind und die Mehrheit anwesend ist.  | Beschluss-<br>fähigkeit       |
| Art. 17 | Der Vorstand verfügt für unvorhergesehene Ausgaben über eine Kompetenz im Betrage von Fr. 1000.- pro Rechnungsjahr.   | Finanz-<br>kompetenz          |

# Statuten des Imkervereins des Bezirkes Pfäffikon

Art. 18 Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, er vertritt den Verein nach aussen, sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse und erstattet an der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er ist verantwortlich, dass die Pflichten gegenüber den Verbänden in vollem Umfang erfüllt werden.  
Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Funktionen.

Der Aktuar besorgt nach Möglichkeit die Vereinskorrespondenz und führt das Protokoll über die Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Der Kassier besorgt die allgemeine Kassenverwaltung inkl. Hilfs- und Förderkasse (früher Seuchenkasse genannt). Er ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge. An der GV legt er dem Verein die Jahresrechnung vor.

- Art. 19 In Verhinderungsfällen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig. Stellvertretung
- Art. 20 Die Rechnungsrevisoren erstatten der GV nach durchgeführter Revision schriftlichen Bericht über die Vereinsrechnung und den Vermögensausweis. Sie haben das Recht, jederzeit in alle Bücher, sowie die Kasse Einsicht zu nehmen. Revisoren

## **V. Kasse**

Art. 21 Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zinsen von Kapitalien
- c) Freiwilligen Beiträgen
- d) Subventionen

Art. 22 Rechtsverbindliche Unterschrift hat der Präsident (in Abwesenheit sein Vize) kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.  
Der Kassier hat Einzelunterschrift für Post- und Bankverkehr.

Art. 23 Die Kasse bestreitet Ausgaben für:

- a) Anschaffungen
- b) Jahresbeiträge an die Verbände
- c) Entschädigungen an Vorstandsmitglieder und Delegationen
- d) Prämien für Versicherungen
- e) Die durch den Vorstand und die Versammlung beschlossenen weiteren Ausgaben.

# Statuten des Imkervereins des Bezirkes Pfäffikon

## VI. Vereinstätigkeit

Art. 24 Die Vereinstätigkeit umfasst insbesondere:

1. Die Veranstaltung von Vorträgen über bienenwirtschaftliche Fragen und deren Besprechung in den Vereinsversammlungen.
2. Die Veranstaltung von Imkerkursen.
3. Besuche von Bienenständen und Ausführung praktischer Arbeiten.
4. Die Gründung und Förderung von Zuchtgruppen.
5. Die Unterdrückung der Einfuhr minderwertiger oder kranker Völker ins Vereinsgebiet.
6. Die Durchführung der Honigkontrolle.
7. Die Gewinnung neuer Mitglieder.
8. Die Unterstützung von Versuchen über Bienenzucht und Bienenhaltung.

## VII. Haftung

Art. 25 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

## VIII. Schlussbestimmungen

- |         |  |                       |
|---------|--|-----------------------|
| Art. 26 | Eine Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  | Statutenrevision      |
| Art. 27 | Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Vermögenswerte werden dem VDRB unterstellt mit der Auflage, diese 5 Jahre zu verwalten und gegebenenfalls einem neuen Verein mit vergleichbaren Zielen im Bezirk Pfäffikon zu überweisen. Danach fallen diese an den Kantonalverband. | Auflösung des Vereins |
| Art. 28 | Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 28. März 2014 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.  | Inkrafttreten         |

Der Präsident

Der Aktuar:

Kurt Gubler

Edwin Meier